

Auch die MS Flora wurde 1979 als Hilfsschiff vom Deutschen Roten Kreuz in Dienst gestellt. Der erste Einsatz führte sie nach Indonesien, wo von DRK-Mitarbeitern ein Flüchtlingslager errichtet wurden. Weitere Einsätze führten das Schiff Anfang der 1980er Jahre nach Angola. Während dieses Einsatzes wurde das Schiff im Februar 1982 nach Madagaskar gerufen, um Flutopfern Hilfe zu leisten. Im Jahr 1982 war das Schiff auch im Libanon im Einsatz, um die Bevölkerung mit Hilfsgütern zu versorgen. Dabei wurde es am 27. Juli 1982 im Hafen von Jounieh von einer Rakete getroffen, wobei zum ersten Mal in der Geschichte der DRK nach dem Zweiten Weltkrieg ein Helfer zu Tode kam.



*"MS Helgoland" in Vietnam: Ab 1966 wurde die "MS Helgoland" von der HADAG an das Deutsche Rote Kreuz verchartert und nach aufwendigen Umbauten im Auftrag der Bundesregierung als schwimmendes Lazarett in Südvietnam eingesetzt.*

#### **Aktuelles Beispiel: Der Fall der Cheonan, März 2010**

Am 26. März 2010 sank die Cheonan in südkoreanischen Gewässern, etwa eine Seemeile südwestlich der Baengnyeong-Insel im Gelben Meer, unter zunächst ungeklärten Umständen. Bei dem Untergang der Korvette nahe der innerkoreanischen Seegrenze waren 46 Soldaten getötet worden. Unmittelbar nach dem Untergang begannen die südkoreanischen Streit-

kräfte mit einer Rettungsaktion. 58 der 104 Besatzungsmitglieder konnten gerettet werden; Marinetaucher bargen kurz nach dem Untergang zwei Leichen. Drei Tage später waren insgesamt 22 Schiffe auf der Suche nach restlichen Besatzungsmitgliedern. Alle Schiffe wollten helfen, nicht nur Schiffe der südkoreanischen Marine und Küstenwache, sondern auch der US-Navy haben sich dem Gedanken des 2. Genfer Abkommens verpflichtet gefühlt und sich an der Suche beteiligt. Unmittelbar nach dem Unglück wurden Meldungen laut, wonach das Schiff von einem Torpedo getroffen worden sei. Die Regierung Nordkoreas bestreitet eine Beteiligung. Eine gemeinsame zivil-militärische Untersuchungsgruppe, bestehend aus Vertretern Südkoreas, der USA, Großbritanniens, Schwedens und Australiens untersuchte den Vorfall mit dem Ergebnis, dass die Cheonan von einem nordkoreanischen Torpedo durch einen Treffer drei Meter links des Maschinenraums versenkt wurde. Nord- und Südkorea befinden sich seit dem Waffenstillstand von 1953 noch offiziell im Kriegszustand. An der Seegrenze hat es in der Vergangenheit immer wieder Gefechte gegeben. In den vergangenen zehn Jahren ist es an der zwischen beiden Staaten umstrittenen Seegrenze bereits zweimal zu Seegefechten gekommen. Dabei gab es auch Tote.

---

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Verbreitungsbildung 4: Das Zweite Genfer Abkommen *to respect, to protect, to care*



## II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949

### Entstehung

Das Zweite Genfer Abkommen entstand im gleichen Rahmen wie das Erste Genfer Abkommen: Im Jahr 1948 lud der Schweizer Bundesrat 70 Regierungen zu einer Diplomatischen Konferenz ein mit dem Ziel, das bestehende Regelwerk der Genfer Konvention den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges anzupassen. Regierungen von 59 Staaten folgten der Einladung, zwölf weitere Regierungen und internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, nahmen als Beobachter teil. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften wurden auf Beschluss der Konferenz als Experten hinzugezogen. Im Rahmen der Konferenz vom April bis August 1949 wurden die bestehenden zwei Konventionen überarbeitet und die bisher als Haager Konvention IV bestehenden Regeln für den Seekrieg als Zweites Genfer Abkommen aufgenommen. Zum Abschluss der Diplomatischen Konferenz wurden die Abkommen am 12. August 1949 von 18 Staaten unterzeichnet.

### Aus dem Inhalt des Zweiten Genfer Abkommens

Das Zweite Genfer Abkommen ist, auch aufgrund seiner Entstehungsgeschichte, in seinen Bestimmungen eng an das Erste Genfer Abkommen angelehnt. Auch hier gilt der „Gemeinsame Artikel 3“ als Grundsatz. Dennoch wird hinsichtlich

der Anwendbarkeit klar unterschieden zwischen Angehörigen der Land- und der Seestreitkräfte (Artikel 4). Angehörige der Seestreitkräfte, die, unabhängig von den Gründen, an Land gelangt sind, stehen jedoch umgehend unter dem Schutz des Genfer Abkommens I.

Die Schutzbestimmungen für kranke, verwundete und schiffbrüchige Angehörige der bewaffneten Seestreitkräfte sind analog zu den Festlegungen des Genfer Abkommens I, inklusive der Verpflichtung zur unterschiedslosen Hilfe und Versorgung (Artikel 12) und zur Registrierung und Übermittlung der Daten an eine internationale Institution (Artikel 19). Der Begriff „schiffbrüchig“ schließt dabei auch Angehörige aller Teilstreitkräfte mit ein, sofern diese mit oder aus einem Flugzeug auf dem Wasser notgelandet sind (Artikel 12).

Die Konfliktparteien können Schiffe neutraler Parteien sowie alle anderen erreichbaren Schiffe um Hilfe bei der Übernahme, dem Transport und der Versorgung der kranken, verwundeten und schiffbrüchigen Soldaten bitten (Artikel 21). Alle Schiffe, die dieser Bitte Folge leisten, stehen unter besonderem Schutz. Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg haben gezeigt, dass vielfach Kriegsschiffe, wie z.B. Torpedoboote oder U-Boote, die die gegnerischen Schiffe versenkt hatten, diese Seeleute retteten und dann tatsächlich, um nicht angegriffen zu werden, eine Rotkreuz-Flagge hissten. Solche Schiffe bleiben aber dennoch stets Kriegsschiffe. Denn nur speziell ausgerüstete Hospitalschiffe, deren einziger Zweck die Hilfeleistung für die genannten Personen ist, dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder besetzt werden (Artikel 22). Die Namen und weitere Angaben zur Identifizierung solcher Schiffe sind mindestens zehn Tage vor Indienststellung der Gegenseite zu übermitteln. Angriffe auf nach dem Genfer Ab-

kommen I geschützte Einrichtungen von See aus sind verboten (Artikel 23). Gleiches gilt für ortsfeste Einrichtungen an der Küste, die ausschließlich von Hospitalschiffen zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden (Artikel 27). Hospitalschiffen in einem Hafen, der in die Hand der gegnerischen Seite fällt, ist die freie Ausfahrt aus diesem Hafen zu gewähren (Artikel 29). Hospitalschiffe dürfen unter keinen Umständen für militärische Zwecke genutzt werden (Artikel 30). Dies schließt eventuelle Behinderungen von Truppentransporten mit ein. Jegliche Kommunikation von Hospitalschiffen muss unverschlüsselt erfolgen (Artikel 34).

Für das Personal von Hospitalschiffen gelten Schutzbestimmungen analog zum Personal der sanitätsdienstlichen Einrichtungen an Land, wie sie im Genfer Abkommen I festgelegt sind. Gleiches gilt für Schiffe, die zum Transport von verwundeten und erkrankten Soldaten genutzt werden (Artikel 38). Zur Kennzeichnung geschützter Einrichtungen, Schiffe und Personen dienen die Schutzzeichen, wie sie im Genfer Abkommen I festgelegt sind (Artikel 41). Die Außenhülle von Hospitalschiffen ist dabei vollständig weiß zu gestalten, mit großen dunkelroten Kreuzen auf beiden Seiten sowie auf der Deckoberfläche (Artikel 43). Sie sollen darüber hinaus sowohl eine Rotkreuz-Flagge als auch die Nationalflagge ihrer Konfliktpartei deutlich sichtbar führen.

### Beispiele für Hilfsschiffe des Roten Kreuzes

Das Rote Kreuz hat auch selbst Hilfsschiffe unterhalten. Ein historisches Beispiel ist die MS Helgoland: Von 1966 bis 1972 war das ehemalige Seebäderschiff für das Rote Kreuz in Vietnam im Einsatz, um Kriegsoptionen zu helfen.